

Datum: 04.11.2024

<b>Mein Aktenzeichen</b>	<b>Ihr Schreiben vom</b>	<b>Ansprechpartner/-in / E-Mail</b>	<b>Telefon / Fax</b>
120 E – 2/24 Bitte immer angeben!	10.10.2024	agmz@ko.jm.rlp.de	06131 141-0 06131 141-6666

## Auskunftsersuchen

Ihr Emails Schreiben vom 10.10.2024

Sehr geehrte ,

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 10.10.2024. Ihre Anfrage wird als neuer Antrag nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) und nicht als Widerspruch behandelt. Sie rügen zwar das hiesige Antwortschreiben an Sie vom 25.09.2024, mit dem bereits Ihre Anfrage vom 29.08.2024 beantwortet wurde – in Ihrer erneuten E-Mail betonen Sie jedoch ausdrücklich, dass Sie hiermit neue Anträge nach dem LTranspG bei unserem Gericht stellen.

Auf Ihrer Rüge hin ergänze ich das hiesige Schreiben vom 25.09.2024 wie folgt:

Es ist richtig, dass das hiesige Gericht durch das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz darüber informiert worden ist, dass seitens des Ministeriums Verträge mit den Verlagen C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer über den Bezug von Juristischen Infor-

1/3

**Kernarbeitszeiten**  
09.00-12.00 Uhr  
13.30-15.30 Uhr  
Freitag 09.00-13.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**  
Bus ab Mainz Hauptbahnhof  
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

**Parkmöglichkeiten**  
Schlossplatz, Rheinufer  
für behinderte Menschen  
Kaiser-Friedrich-Straße

mationssystemen geschlossen worden sind. Diese Verträge liegen hier jedoch nicht vor und auch ihr Inhalt ist uns nicht bekannt.

Nähere Informationen zum Vertragsinhalt kann ich Ihnen daher nicht zur Verfügung stellen. Inwieweit der von Ihnen übermittelte Vertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg (nicht dem Landgericht Hamburg), vertreten durch die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz, und der juris GmbH mit dem in Rheinland-Pfalz geschlossenen Vertrag übereinstimmt, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

Im Übrigen verweise ich vollumfänglich auf mein Schreiben vom 25.09.2024. Weitere Informationen können Ihnen von hier aus nicht zur Verfügung gestellt werden, da solche hier nicht vorliegen.

Es besteht zudem aus hiesiger Sicht kein weitergehender Anspruch auf die einzelne Beantwortung aller von Ihnen vorgelegten 40 Fragen (mit Unterfragen). Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 LTranspG kann die informationspflichtige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, in welcher Form sie die begehrten Informationen zu Verfügung stellt. Wird dem Informationsbegehren anstelle einer separaten Beantwortung aller 40 Fragen (mit Unterfragen) durch eine andere Antwortform inhaltlich Genüge getan, kann die informationspflichtige Stelle diese Vorgehensweise wählen. Des Weiteren besteht bei Fragen, bei denen Sie um persönliche oder rechtliche Einschätzungen bitten, von vornherein kein Anspruch auf Beantwortung nach dem LTranspG. Beispiele für solche Fragen sind die Ziffern 21 und 24, aber auch die neuen Fragen in Ihrem erneuten Antrag. Ein Antrag nach dem Landestransparenzgesetz kann nicht über den Zweck dieses Gesetzes hinausgehen. Zweck des Landestransparenzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 LTranspG den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewährleisten. Nach § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2 LTranspG sind amtliche Informationen alle dienstlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, über die die transparenzpflichtige Stelle verfügt oder die für sie bereitgehalten werden. Dies trifft auf Fragen, mit

denen wir um persönliche oder rechtliche Einschätzungen gebeten werden, nicht zu. Solche Einschätzungen stellen keine Informationen im Sinne des LTranspG dar.

Schließlich ergibt sich aus dem LTranspG auch keine Informationsbeschaffungspflicht. Weitere Anspruchsgrundlagen, nach denen Sie einen Anspruch auf Beantwortung ihres Fragenkatalogs haben könnten, sind nicht ersichtlich.

Für weitere Fragen zu den Vertragsbeziehungen der Landesjustizverwaltung Rheinland-Pfalz zu den Verlagen C.H. Beck, juris und Wolters Kluwer wenden Sie sich bitte an das Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz.

**Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweise:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amtsgericht Mainz schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Des Weiteren haben Sie nach § 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, anzurufen.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben.

Mit freundlichen Grüßen